

„Gemeinsam für ein gutes Schulangebot in Hilden“

ENTWURF
Stand 30.07.2014

Vereinbarung zur Kooperation im Schulbereich

zwischen

der Stadt Hilden – vertreten durch den Bürgermeister und den Schuldezernenten –

und

der Evangelischen Kirche im Rheinland – vertreten durch die Abteilung Bildung, diese vertreten durch den Abteilungsleiter

Präambel

Die heutige Schullandschaft steht vor großen Herausforderungen. Der demografische Wandel mit weiter zurückgehenden Schülerzahlen, das geänderte Schulwahlverhalten der Eltern und die Gestaltung eines inklusiven Schulsystems stellen hohe Anforderungen an die verantwortlichen Schulträger, um ein zukunftsfähiges Schulangebot zu gestalten und dauerhaft zu sichern. Die Schulstadt Hilden bietet vielfältige und attraktive Möglichkeiten für eine erfolgreiche Bildung und Erziehung an, die von den städtischen Schulen, aber auch in wertvoller und unverzichtbarer Weise von den kirchlichen Schulen geprägt und getragen werden. Die Stadt Hilden ist Trägerin einer Sekundarschule und des Helmholtz-Gymnasiums, die sich beide im städtischen Schulzentrum Holterhöfchen befinden. Dazu kommt die im Rahmen eines Zweckverbandes mit der Stadt Langenfeld betriebene sechszügige Bettine-von-Arnim-Gesamtschule in Langenfeld, die jährlich zwei Züge für die Aufnahme Hildener Schüler und Schülerinnen bereithält. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat zu Beginn des Schuljahres 2014/2015 in ihrem Schulzentrum eine vierzügige Gesamtschule eingerichtet, die in den folgenden Schuljahren sukzessive aufgebaut wird. Dagegen läuft die bestehende Wilhelmine-Fliedner-Realschule sukzessive aus. Das dortige Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium wird gleichzeitig auf eine Dreizügigkeit reduziert. Vervollständigt wird das Angebot in Hilden durch die erzbischöfliche Theresienschule, die als staatlich genehmigte Kath. Realschule für Mädchen dreizügig geführt wird.

Der Erhalt dieses vielfältigen und guten Schulsystems kann nur durch eine vorausschauende, kooperative und konsensuale Schulentwicklungsplanung gelingen, an der alle Schulträger mitwirken. Die Stadt Hilden und die Evangelische Kirche im Rheinland sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung zur Bewältigung der Herausforderungen bewusst und erklären ihre Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit und zu einem gemeinsamen Weg in der Schulentwicklung in Hilden.

§ 1 Vereinbarung von Leitzielen

- (1) Die Kooperationspartner unterstützen ein Schulsystem, das der Verschiedenheit der Kinder und Jugendlichen gerecht wird. Im Mittelpunkt der lokalen Schulpolitik stehen die Schüler und Schülerinnen mit ihren unterschiedlichen und vielfältigen Talenten und Begabungen, die individuell gefördert werden. Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit sind unverzichtbare Grundprinzipien beider Schulträger.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, den eingeschlagenen Weg zu einem inklusiven Schulsystem fortzusetzen und die Anzahl, den Umfang und die Qualität der inklusiven Angebote im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu vergrößern und zu verstärken. Der bestehende „Arbeitskreis Inklusion“, in dem alle weiterführenden Schulen vertreten sind, bildet dazu das geeignete Gremium und Instrument, welches den notwendigen Informationsaustausch und die ziel- und ergebnisorientierte Zusammenarbeit sicherstellt.
- (3) Die Kooperationspartner unterstützen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Entwicklung und Gestaltung schulischer und schulergänzender Projekte und Angebote. Die Teilnahme an den Maßnahmen steht allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von Ihrer religiösen und weltanschaulichen Zugehörigkeit offen. Alle Schulen können von den Möglichkeiten der städtischen Jugendförderung und Jugendhilfe profitieren.
- (4) Die Kooperationspartner erklären ihre Bereitschaft, den Zeitpunkt und die Zeiträume der jährlichen Anmeldetermine zur Aufnahme an einer weiterführenden Schule rechtzeitig und einvernehmlich abzustimmen und festzulegen.
- (5) Die Kooperationspartner vereinbaren eine gemeinsame Schulentwicklungsplanung. Dazu gehört die gegenseitige frühzeitige und rechtzeitige Information über die jeweils beabsichtigten Planungen und der damit verbundenen schulorganisatorischen Maßnahmen einschließlich einer Veränderung der Zügigkeiten mit dem Ziel einer einvernehmlichen Abstimmung. Es wird darüber hinaus ein jährlich stattfindender Informationsaustausch über wichtige Vorhaben in unterschiedlichen Bereichen vereinbart.

§ 2 Sicherstellung des Schulangebotes

- (1) Die Kooperationspartner sind sich ihrer gemeinsamen Verantwortung bewusst, die Vielfalt und Attraktivität der schulischen Angebote in Hilden zu erhalten und allen Hildener Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen. Dazu verpflichten sie sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten allen Schülerinnen und Schülern aus Hilden, deren Eltern eine entsprechende Aufnahme wünschen, ein Schulangebot in Hilden zu gewährleisten.
- (2) Die Evangelische Kirche im Rheinland sichert zu, dass das evangelische Schulzentrum auch weiterhin vorwiegend und vorrangig unter Berücksichtigung des Heterogenitätsprinzips Schüler und Schülerinnen aus Hilden aufnimmt. In Abhängigkeit zu der Klassengröße und zu der Gesamtzahl der Viertklässler in Hilden wird dazu die Evangelische Kirche im Rheinland an den Schulen des evangelischen Schulzentrums im Einvernehmen mit der Stadt Hilden frühzeitig eine Aufnahmequote der Hildener Schüler und Schülerinnen festlegen. Die dazu notwendige Abstimmung mit der Stadt Hilden soll jeweils jährlich vor dem gemeinsamen Elterninformationsabend der weiterführenden Schulen spätestens bis zum 30.10. eines jeden Jahres stattfinden. Die Stadt Hilden wird dazu die entsprechenden Schülerzahlen vorbereiten. Die Kooperationspartner vereinbaren weiter, dass nach dem Anmeldezeitraum vor der Mitteilung der Aufnahmezusagen und Absagen an die Eltern ein Abstimmungsgespräch der Schulleitungen gemeinsam mit der

Stadt Hilden mit dem Ziel erfolgt, den Hildener Eltern die von ihnen begehrte Aufnahme ihrer Kinder an einer Hildener Schule zu ermöglichen.

§ 3 Zuschuss der Stadt Hilden

- (1) Die Stadt Hilden zahlt der ev. Kirche im Rheinland zu den Kosten des Betriebes des ev. Schulzentrums in Hilden einen Zuschuss in Höhe von 141.000 € pro Schuljahr.
- (2) Der Zuschuss wird zum Ende des jeweiligen ersten Schulhalbjahres am 01.02. ausgezahlt, erstmalig am 01.02.2016 für das Schuljahr 2015/2016. Der Zuschuss wird nur dann fällig, wenn das Einvernehmen zur Festlegung der Aufnahmequote zustande gekommen ist.
- (3) Ändert – erhöht oder ermäßigt – sich der vom statistischen Bundesamt jeweils festgelegte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland, Basiswert für 12/2014 um mehr als 5%, so hat die ev. Landeskirche bzw. die Stadt Hilden einen Anspruch auf Anpassung des Zuschusses. Die Anpassung erfolgt auf den nächsten auf die Über- oder Unterschreitung folgenden Kalendermonat im gleichen prozentualen Verhältnis. Gleiches gilt, wenn sich nach einer erfolgten Anpassung der Index bezogen auf den letzten Stand um 5% verändert.
- (4) Die ev. Kirche legt der Stadt Hilden regelmäßig bis zum 15.10. eines jeden Jahres eine schriftliche Bestätigung vor, dass der Zuschuss der Stadt zweckentsprechend und ordnungsgemäß im abgelaufenen Schuljahr für die von der Kirche zu tragenden Personal- und Sachkosten gemäß Schulgesetz verwendet worden ist.

§ 4 Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum Ablauf des Schuljahres 2017/2018. Sie verlängert sich jeweils um weitere drei Schuljahre, wenn nicht einer der beiden Kooperationspartner die Vereinbarung zu Beginn des Schuljahres, spätestens zum 01.08., nach deren Ablauf die Vereinbarung endet, kündigt.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte in dieser Vereinbarung irgendeine Bestimmung aus materiellen und formalen Gründen rechtswidrig sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise schriftlich zu ersetzen.
- (3) Sollte bei Abschluss der Vereinbarung ein Punkt nicht geregelt sein, der bei verständiger Würdigung der Sach- und Rechtslage geregelt worden wäre oder sollte durch unvorhergesehene Ereignisse die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung wesentlich geändert werden, so verpflichten sich die Parteien, erforderliche Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen.

Hilden, den

Für die Stadt Hilden:

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Reinhard Gatzke
Beigeordneter

Für die Evangelische Kirche
im Rheinland:

Klaus Eberl
Oberkirchenrat